

Luckenwalde, 04.06.2020

Thema Baumfällungen im Februar 2020 in der Lindenstraße in Jüterbog

Ich hatte im ALU am 30.01.2020 zu dem Vorgang der damals noch nicht durchgeführten Baumfällungen in der Jüterboger Lindenstraße eine dringende Anfrage gestellt. Die Fragen wurden per e-mail am 21.02.2020 sowie am 26.02.2020 schriftlich (eingegangen bei mir am 13.03.2020) beantwortet. Aus der Antwort ergeben sich eine Reihe neuer Fragen:

Fragen:

Zu 1. Und 2.

Wie kommt die UNB darauf, dass ihr ein Widerspruch des BUND vom 4.10.2018 vorliegt? Liegen der UNB die Akten nicht vollständig vor?

Es gibt eine Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 4.10.2018.

Der BUND hat am 26.2.2019 einen Widerspruch gegen die Ausnahmegenehmigung zur Fällung von 16 Alleebäumen und 5 Einzelbäumen in der Ortslage Jüterbog, Lindenstraße. 2. BA, eingelegt. Die Begründung des Widerspruchs wurde am 20.3.2019 nachgereicht.

Zu 3.

Wieso wird den Verbänden in der Einvernehmenserklärung vom 30.10.2019 die Berechtigung für die Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt, aber dann nicht die Möglichkeit dafür gegeben?

Wieso steht in der Einvernehmenserklärung vom 30.10.2019 geschrieben, dass den Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, die fristgemäß einging?

In dem neuen Verfahren waren die Verbände doch von der UNB gar nicht mehr beteiligt worden und haben daher auch keine Stellungnahme abgegeben. Auch in den einleitenden Sätzen Ihres Antwortschreibens wird darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Kreisverwaltung vom 11.04.2019 „die Beteiligung der Verbände nicht über die UNB, sondern direkt über den Straßenbaulastträger, also die Stadt Jüterbog laufen müsse“.

Zu 4.

Wieso musste die UNB bei der Stadt Jüterbog nachfragen, um welches Verfahren es sich handelt? Laut § 38 (4) BbgStrG muss das Verfahren der UNB doch bekannt gewesen sein, denn die Pläne hätten ihr bekanntgegeben werden müssen, einschließlich des gewählten Verfahrens. Darüber hinaus ist so ein Verfahren nicht möglich, wenn die Rechte anderer (in diesem Fall Umweltschutzverbände) berührt werden.

Verfahren von unwesentlicher Bedeutung sind darüber hinaus etwas anderes, wie z. B. eine Erweiterung einer Ausfahrt, aber nicht der Ausbau einer ganzen Straße, bei der die Pläne sogar öffentlich ausgelegt werden.

Frau Göritz hat mir am Telefon am 20.2.2020 zunächst nicht sagen können, um welche Art von Verfahren es sich handelt. Erst auf meine Nachfrage hin, bestätigte sie mir, dass es sich um eine Plangenehmigung handelt.

Wie begründen Sie, dass die Rechte anderer nicht beeinflusst werden?

Wann wurden der UNB die Pläne und das Verfahren nach § 38 (4) BbgStrG bekannt gegeben?

War die UNB damals bereits einverstanden, dass es sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung handelt?

Konnte es überhaupt als Änderung von unwesentlicher Bedeutung eingeschätzt werden, da die UNB zu diesem Zeitpunkt die Lindenstraße noch als Allee eingestuft hat?

Bedarf es überhaupt einer Einvernehmensklärung, wenn die Änderung/Erweiterung von unwesentlicher Bedeutung ist?

Greift hier überhaupt noch § 10 (3) BbgStrG oder hätte es in diesem Fall einer Baumfällgenehmigung nach BaumSchVO TF bedurft?

Auch Frau Tober war am 11.4.2019 noch der Meinung, dass die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden müssen.

§ 38 (4) BbgStrG

Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. die Träger öffentlicher Belange innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Planes keine ablehnende Stellungnahmen erhoben haben oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Zu 5.

Frau Göritz teilte mir am Telefon mit, dass sie der UNB eine 7-seitige Stellungnahme zu der Stellungnahme des Landesbüros vom 04.10.2018 geschrieben hätte. Als ich sie aber auf die Messfehler in den Planunterlagen ansprach, gab sie zu, dass sie wiederum nur in die Pläne (mit den Messfehlern) geschaut hat und nicht nachgemessen hat. Insofern kann die Stellungnahme von Frau Göritz nicht schlüssig sein. Um dies herauszufinden, hat für mich ein Anruf gereicht.

Wieso wurde dies von der UNB nicht genauso erkannt, obwohl die Messfehler in der Stellungnahme des Landesbüros benannt wurden?

Zu 6. Und 7.

Das Landesbüro hat in seiner Stellungnahme schlüssig nachgewiesen, wie und warum der Baumbestand erhalten werden kann.

Warum hat die UNB nicht beim Landesbüro nachgefragt, wenn die Stellungnahme nicht verstanden wurde?

Die Begründungen der Stadt Jüterbog waren alles andere als nachvollziehbar. Auch dies wurde vom Landesbüro schlüssig nachgewiesen.

Wurden die Begründungen der Stadt Jüterbog und die Stellungnahme des Landesbüros überhaupt sorgfältig gelesen?

Wieso verzichtet die UNB, und zwar nicht zum ersten Mal, auf die zwingend vorgeschriebene Prüfung von Alternativen und führt auch keinerlei Plausibilitätsprüfung durch?